jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/7 4Ob317/78, 4Ob18/16z, 4Ob266/16w, 4Ob100/20i, 4Ob175/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1978

Norm

UrhG §26

Rechtssatz

Der Urheber hat sich, soweit das Werknutzungsrecht reicht, so wie ein Dritter der Benutzung des Werkes zu enthalten, behält aber kraft seines unveräußerlichen Urheberrechtes die Befugnis, auch im Falle der Belastung durch ein ausschließliches Werknutzungsrecht, Verletzungen auch des belasteten Verwertungsrechtes gerichtlich zu verfolgen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/78
  Entscheidungstext OGH 07.03.1978 4 Ob 317/78
  Veröff: EvBl 1979/13 S 47 = ÖBl 1978,107
- 4 Ob 18/16z
  Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 18/16z
  nur: Der Urheber hat sich, soweit das Werknutzungsrecht reicht, so wie ein Dritter der Benutzung des Werkes zu enthalten. (T1)
- 4 Ob 266/16w
  Entscheidungstext OGH 24.01.2017 4 Ob 266/16w
  Auch
- 4 Ob 100/20i
  Entscheidungstext OGH 11.08.2020 4 Ob 100/20i
  nur T1
- 4 Ob 175/20v
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 175/20v
  Vgl; Beisatz: Mit einer treuhändigen Wahrnehmungsbefugnis einer Verwertungsgesellschaft ist – ähnlich einer Werknutzungsbewilligung – nur die (konstitutive) Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte verbunden und dem Urheber wird dadurch nicht das Recht genommen, Verstöße gegen sein Urheberrecht selbst zu verfolgen; seine Aktivlegitimation für die Verfolgung von Verstößen seines Urheberrechts bzw seiner Leistungsschutzrechte bleibt somit bestehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0077713

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at